

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Serial Storytelling, M.A.
Hochschule: Technische Hochschule Köln
Standort: Köln
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 StudakVO).

Auflage 2: Der bislang nur im Entwurf vorliegende Kooperationsvertrag zwischen der TH Köln und der Ifs internationale filmschule köln GmbH von 2018 muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden (§§ 9, 19 StudakVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht in allen Punkten hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1

Auf Seite 6 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass Absolvent/inn/en gemäß § 31 Abs. 6 der Prüfungsordnung zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement erhalten. Entgegen der Aussage im Prüfbericht entspricht das dem Selbstbericht beiliegende Muster eines Diploma

Supplements nicht der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung von 2018. Die Agentur gibt statt dessen als "Informationsstand" das Jahr 2015 an. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 31 der Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss daher nachweisen, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Zu Auflage 2

Der vorliegende Studiengang wird in Form einer Kooperation nach § 66 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen von der TH Köln in Kooperation mit der lfs internationale filmschule köln GmbH angeboten. Grundlage dieser Kooperation bildet ein Kooperationsvertrag von 2018, der jedoch bislang nur in der Entwurfsfassung vorliegt. Gemäß § 19 StudakVO ist eine Hochschule, die - wie im vorliegenden Fall - eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchführt, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der vorgenannten Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Gemäß § 9 StudakVO sind Kooperationen dieser Art zudem vertraglich zu regeln. Diese Vorgaben werden zwar in der Entwurfsfassung des Kooperationsvertrages vollständig abgebildet. Die Hochschule muss aber einen in Kraft gesetzten Kooperationsvertrag vorweisen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

